

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Schulrechtliche Anpassung der Zügigkeit der Sekundarstufe II der Heinrich-Böll-Gesamtschule, Merianstraße 11, 50765 Köln an die bestehende Aufnahmesituation

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	14.05.2018
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	17.05.2018
Rat	07.06.2018

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW für die Heinrich-Böll-Gesamtschule zum Schuljahr 2018/19 die Änderung der Zügigkeit in der Sekundarstufe II von 5 Zügen auf 6 Züge. Die Kapazität der Sekundarstufe I bleibt unverändert bei 8 Zügen.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit der Heinrich-Böll-Gesamtschule mit 5 Zügen in der Sekundarstufe II und 8 Zügen in der Sekundarstufe I.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

1. Sachstand

Mit dem Bericht „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ (Session 1906/2016 und 3801/2016) hat die Verwaltung dargestellt, dass es zur Deckung des rechnerisch erwarteten Gesamtbedarfs im Stadtbezirk Chorweiler erforderlich ist, über die bestehenden Planungen hinaus in der Sekundarstufe I und II zusätzliche Plätze zu schaffen (Planungsbericht S. 81).

Die Erweiterung der Sekundarstufe II der Heinrich-Böll-Gesamtschule war bisher nicht Gegenstand dieser Planungen.

Die Heinrich-Böll-Gesamtschule führt bereits seit mehreren Jahren eine höhere Schülerzahl als es nach der derzeit festgelegten Zügigkeit vorgesehen ist. Neben den eigenen Schüler*innen, die nach der Sekundarstufe I in die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule wechseln, nimmt die Heinrich-Böll-Gesamtschule traditionell auch Schüler*innen insbesondere aus Haupt- und Realschulen im Stadtbezirk Chorweiler auf. Die Raumsituation lässt dies zu.

Im Zuge der Generalinstandsetzung des Gebäudes muss nun eine Entscheidung über den Raumbedarf und damit das Sanierungsziel getroffen werden. Um auch in der zukünftigen Raumsituation das bisherige Aufnahmepotential erhalten zu können, ist die schulrechtliche Anpassung der Aufnahmekapazität an die tatsächlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Hierdurch kann der Raumbestand am Standort bestmöglich für schulische Zwecke gesichert werden.

2. Kapazität und erwartete Entwicklung der Schülerzahlen

Die Kapazität der Heinrich-Böll-Gesamtschule beträgt in der Sekundarstufe I 8 Züge. Dies entspricht 216 Plätzen je Jahrgang. Die Aufnahmekapazität wird jährlich benötigt. Ihr gegenüber stehen jährlich um die 300 Anmeldungen.

In der Sekundarstufe II ist die Zügigkeit derzeit mit 5 Zügen festgelegt. Dies entspricht rd. 100 Plätzen je Jahrgang. In den vergangenen Jahren wurden im 11 Schuljahr / in der Einführungsphase regelmäßig um die 120 Schüler*innen geführt. Diese Schüler*innen gehen sowohl aus der „eigenen“ Sekundarstufe I in die gymnasiale Oberstufe über, als auch von den benachbarten Haupt- und Realschulen.

Nach derzeitiger Einschätzung wird sich eine Nachfrage nach Schulplätzen in der Sekundarstufe II der Heinrich-Böll-Gesamtschule auch in Zukunft in der bisherigen Größenordnung ergeben.

Sekretariat, Hausmeister und Schulsozialarbeit

Durch den schulrechtlichen Beschluss zur Erweiterung der Zügigkeit (die faktisch bereits erreichte Schülerzahl wird nicht verändert) ergibt sich kein zusätzlicher Bedarf an Sekretariatsstellenanteilen. Auch die Reinigungsfläche im Gebäude ändert sich nicht durch den schulrechtlichen Beschluss, so dass es auch keine Veränderung in der Bewertungsgrundlage der Hausmeisterstelle(n) gibt. Auch ein zusätzlicher Bedarf an Schulsozialarbeit entsteht durch die schulrechtliche Anpassung nicht.

Votum der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz der Heinrich-Böll-Gesamtschule hat sich in Ihrer Sitzung am 01.02.2018 für die Erweiterung der gymnasialen Oberstufe von derzeit fünf auf zukünftig sechs Züge ausgesprochen (Anlage).

3. Fazit

Daher ist eine Erhöhung der nominellen Kapazität der Sekundarstufe II zur Sicherung des vorhandenen Raumbestands und der vorhandenen Kapazität der Schule folgerichtig und sollte schulrechtlich abgesichert werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung der Heinrich-Böll-Gesamtschule, Gesamtschule Merianstraße 11, 50675 Köln in Köln-Chorweiler zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot in der Sekundarstufe II zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage: Stellungnahme der Schulkonferenz der Heinrich-Böll-Gesamtschule vom 01.02.2018